

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	Bewusstseinsbildung und Informationsmaßnahmen für den Wald- und Holzsektor
<b>Themenbereich:</b>	Waldbezogene Pläne, Natur- und Gesellschaftsthemen
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	Mit diesem Aufruf gibt das Amt der OÖ LR bekannt, dass Förderungsanträge in der Intervention 78-03 zum Fördergegenstand „Bewusstseinsbildung“ (z.B. Informationsmaßnahmen gem. Pkt. 24.2.4) eingereicht werden können.

In Zeiten weltweit knapper werdender Ressourcen und drohender Gefahren durch den Klimawandel kommt dem nachwachsenden, heimischen Rohstoff Holz eine wichtige Rolle zu. Die Darstellung der vielfältigen Wirkungen des Waldes die zukunftsweisenden Verwendungsmöglichkeiten des Rohstoffes Holz sind das Ziel. Besonders förderwürdig im Rahmen dieses Aufrufes sind Projekte, die eine **umfassend integrierte Kommunikationsarbeit** im Themenfeld **regionale Holzverwendung, klimafitte Wälder und nachhaltige Ressourcennutzung** vorweisen können. Projekte zu diesem Thema sollen **ganzheitliche Konzepte**, mit hoher Wirksamkeit in den entsprechenden Zielgruppen, beinhalten.

Dazu zählen Maßnahmen wie:

- **Veranstaltungen und Ausstellungen mit Öffentlichkeitswirksamkeit** sowie
- **Vorträge und Exkursionen**
- **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen Themen**
- **Einsatz digitaler Medien** (z.B. Social Media, Videokanäle, Webformate)

Einreichungen mit nachgewiesener Erfahrung in der **inhaltlichen Aufbereitung komplexer Themen für die Öffentlichkeit**, hoher Umsetzungsqualität sowie der **Fähigkeit, regionale Wertschöpfung sichtbar und erlebbar zu machen**, entsprechen in besonderem Maß den Zielen dieses Aufrufes.

Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU)

2021/2115 bei: "Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft."

**Die Projektlaufzeit ist mit maximal drei Jahren begrenzt.**

**Gewählte Org.-Einheit:** Amt der Oberösterreichischen Landesregierung/Abteilung Land- und Forstwirtschaft (AG 5)

### **Allgemeiner Rahmen**

**Einreichfrist:** 05.Aug.2025 bis: 03.Okt.2025

**Festgelegte Budgethöhe:** 80.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende Bewilligungsstelle:** Amt der Oberösterreichischen Landesregierung/Abteilung Land- und Forstwirtschaft (AG 5)  
Gruppe Landesforstdienst (AG 5)  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
T: 0732 7720 115 01  
E: lfw.post@ooe.gv.at

**Ansprechperson:** Amt d. Oö. Landesregierung  
Land- und Forstwirtschaft (AG 5 - Forst)  
DI Andreas Killinger  
T: 0732 7720 14 666

### **Ziele des Verfahrens**

**Ziele:**

- Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteur:innen und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der österreichischen Waldstrategie, der nachhaltigen Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes oder des Umweltbewusstseins als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
- Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft (z. B. agrar- und forstpädagogische Maßnahmen).
- Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Geschlechtergleichstellung, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bioökonomie und nachhaltige Forst- und Holzwirtschaft.
- Verbesserung von effizienter Ressourcennutzung, Kreislaufwirtschaft.

- Unterstützende Maßnahmen zur Eindämmung/Vermeidung des Klimawandels, sowie zur Klimawandelanpassung.

## Fördergegenstände

<b>FG-Nummer:</b>	4
<b>Bezeichnung:</b>	Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)
<b>Langtext gemäß Rechtsgrundlage:</b>	Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)
<b>Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:</b>	
<b>Beispiele:</b>	

## Förderwerber

<b>Förderwerber:</b>	Gebietskörperschaften
	- Bund
	- Gemeinde
	- Land
	Sonstige förderwerbende Personen
	- juristische Personen
	- natürliche Personen
	- Personenvereinigungen

<b>Zusätzliche Information:</b>	Besonders förderwürdig sind Einreichungen von Organisationen, die über <b>langjährige Erfahrung sowohl in der Bildungsarbeit als auch in der strategischen Öffentlichkeitsarbeit</b> im Themenfeld <b>Wald, Holz und nachhaltige Ressourcenverwendung</b> verfügen.
---------------------------------	---

## Fördervoraussetzungen

<b>Fördervoraussetzungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 24.4.2 Die förderwerbende Person bzw. die beauftragte externe Einrichtung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen oder Beratungsmaßnahmen muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal bereitstellen. Ebenso sind, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen</li></ul>
-------------------------------	---

Voraussetzungen bereitzustellen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.

- Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.

- '24.3.4 Zur Zielgruppe (Begünstigte) der Anbieterförderung zählen – in Abgrenzung zu den Fördermaßnahmen 78-01 und 78-02 - folgende Personen:

- die Öffentlichkeit, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Stakeholder, Unternehmerinnen und Unternehmer, Bedienstete und Funktionäre auf Verwaltungsebene, Managerinnen und Manager in einem regionalen Kontext, aber auch Land- und Forstwirt:innen sowie deren Vereinigungen, wenn den Begünstigten aus dieser Weiterbildung oder Beratung kein unmittelbarer betriebswirtschaftlicher Nutzen erwächst.

- Forstwirtinnen und Forstwirte zählen auch zur Zielgruppe, wenn diese selbst an Weiterbildungsmaßnahmen für forstpädagogischen Angebote teilnehmen und diese selbst die Bewusstseins- oder Weiterbildung durchführen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

## **Auflagen**

### **Auflagen:**

- 24.5.1.1 Externe Projektleiterinnen/Projektleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten und Trainerinnen/Trainer, die nicht dem Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.

- Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss (oder in Ausbildung befindlich) eines Bezugs habenden Studiums, eines Studienlehrgangs, oder einer einschlägigen fachlichen Ausbildung oder einer mind. zweijährigen einschlägigen fachlichen Praxiserfahrung nachzuweisen.

- § 95 Meldepflichtige Veranstaltungen

- 24.5.1.3 Die Auflagen unter Punkt 24.5.1.1 und 24.5.1.2 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 24.4.2 fallen. Davon ausgenommen ist der Bereich der Teilnehmendenförderung. Für die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen auf betrieblicher Ebene gilt als Qualitätsnachweis, dass die Planerstellung durch gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz 1975 befugte Fachkräfte

erfolgt.

- 24.5.2 Sofern es für Bildungsprojekte fachlich-inhaltliche Vorgaben des BML gibt (z. B. Leitfäden für Zertifikatslehrgänge, Handbücher, Richtlinie), sind diese einzuhalten.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

### **Förderfähige Kosten**

#### **Kostenarten:**

24.6.1 Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß des Wissenstransfers sowie bei Grundlagenerhebungen und Plänen. 24.6.4 Im Themenbereich der agrar- und forstpädagogischen Maßnahmen ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisationen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekanntzugeben.

#### **Nicht-förderfähige Kosten:**

#### **Zusätzliche Information:**

#### **Unter- und Obergrenze:**

24.6.2 Die förderfähigen Kosten müssen je förderwerbender Person mindestens EUR 500 betragen. 24.6.3 Innerhalb der Förderperiode und Bundesland dürfen je Projekt gemäß Punkt 24.2.2 für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortkartierungen maximal EUR 50.000 und für alle anderen Bereiche maximal EUR 100.000 anerkannt werden. Eine Valorisation der angeführten maximalen förderfähigen Kosten kann erfolgen.

### **Art und Ausmaß**

### **Fördersätze**

**Fördersätze:**

24.7.1 Anbieterförderung 24.7.1.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 1. 100 %, wenn die Projektinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen. 2. 66 %, wenn die Projektinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen. 24.7.1.3 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Naturschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen). Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

**Zeitpunkt der Kostenanerkennung****Zeitpunkt der Kostenanerkennung:**

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

**Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen****Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:**

24.7.1.2 Anbieterförderung Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung (EU) 2022/2472. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei den Begünstigten (Teilnehmenden an den Veranstaltungen) nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten 2. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2381 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden. 24.7.2.2 Teilnehmendenförderung Die Förderung wird als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt.

**Zusätzliche Information:****Berücksichtigung von Einnahmen****Berücksichtigung von Einnahmen:**

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

**Zusätzliche Information:**

## **Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)